



universität  
wien

An das  
Präsidium des Nationalrates  
und das  
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

**Ass.-Prof.<sup>in</sup>**  
**Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Katharina Beclin**  
Abteilung für Kriminologie  
des Instituts für Strafrecht und Kriminologie  
der Universität Wien  
Schenkenstraße 4  
A-1010 Wien

E-Mail: [katharina.beclin@univie.ac.at](mailto:katharina.beclin@univie.ac.at)  
Tel.: 01/4277/34624

auf elektronischem Weg an

[team.s@bmvrj.gv.at](mailto:team.s@bmvrj.gv.at) und  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 30. Mai 2018

**BETREFF: *Stellungnahme zu dem Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2018  
BMVRDJ-S318.041/0002-IV 1/2018***

Sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrates!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete zum Nationalrat!

Sehr geehrter Herr Justizminister!

Aufgrund der sehr kurzen Begutachtungsfrist kann ich zu der im Betreff genannten Novelle leider nur punktuell Stellung nehmen.

- 1) Die **Ausdehnung** des **§ 95 StGB** auf die Behinderung der Hilfeleistung ohne weitere Differenzierung ist meines Erachtens jedenfalls zu weitreichend, da zum Beispiel auch Angehörige der Verletzten, die nicht von der Seite ihrer Angehörigen weichen wollen, erfasst würden.  
Andererseits scheint mir eine Einschränkung der Strafbarkeit auf solche Fälle geboten, in denen die Notwendigkeit der Hilfeleistung, also das Vorliegen einer nicht unerheblichen Verletzung, für die „Behindernden“ erkennbar war.  
Fraglich ist auch, ob es eine Hierarchie zwischen Laien, Ersthelfer\*innen und professionellen Rettungskräften geben sollte. Sonst macht sich unter Umständen eine ausgebildete Rettungssanitäterin strafbar, die einen hilfsbereiten Laien von der verletzten Person wegzieht, weil dieser ihrer Überzeugung nach die verletzte Person durch unsachgemäßes Vorgehen gefährdet.



Um all diese Probleme zu vermeiden, scheint es zielführender zu sein – und entspricht außerdem dem ultima-ratio-Prinzip des Strafrechts -, das Nichtbefolgen der Anordnungen von Einsatzkräften mit angemessenen Verwaltungsstrafen zu sanktionieren und auf eine gerichtliche Strafnorm zu verzichten.

- 2) **Sehr problematisch** ist meines Erachtens die vorgeschlagene **Streichung des § 278c Abs 3 StGB.**

In den Erläuterungen zu der Novelle, mit der diese Bestimmung einst eingeführt wurde, heißt es unter anderem (siehe: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/I\\_01166/financ\\_000784.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/I_01166/financ_000784.pdf)):

*„Die in § 278c Abs. 3 vorgesehene Negativdefinition beruht ebenfalls auf den Vorgaben des RB, der durch die Erwägungsgründe, die Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 und durch den Text der sich auf den RB beziehenden Erklärung des Rates klarstellt, [...] dass der RB nicht dahin gehend ausgelegt werden kann, dass Personen, die ihre legitimen Rechte ausüben, um ihre Meinung kundzutun, des Terrorismus beschuldigt werden, auch wenn sie im Zuge der Ausübung dieses Rechts Straftaten begehen. [...] Der RB dürfe daher nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass das Verhalten derjenigen, die im Interesse der Bewahrung oder der Wiederherstellung dieser demokratischen Werte gehandelt haben, wie dies insbesondere in einigen Mitgliedstaaten während des zweiten Weltkriegs der Fall war, nun als „terroristische“ Handlungen betrachtet werden könnte.*

*Durch §278c Abs. 3 StGB soll daher klargestellt werden, dass Tathandlungen, die auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet sind, nicht als terroristische Straftaten angesehen werden können.“*

Es ist nicht einzusehen, wieso diese Ausnahme nun abgeschafft werden sollte.

Ich konnte trotz genauen Studiums der „Richtlinie Terrorismus“ keinen Anhaltspunkt dafür finden, dass die Erklärung des Rates „bewusst“ nicht in die Richtlinie aufgenommen worden sein sollte. Insbesondere fand ich keinen Hinweis darauf, dass künftig nicht mehr zwischen „Freiheitskämpfer\*innen“ und Terrorist\*innen unterschieden werden solle. Dies stünde auch im Widerspruch dazu, dass derzeit (seit 16.4.2018) ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig ist, in dem über die Streichung der PKK von der EU-Terrorliste und ihre gleichzeitige Anerkennung als Befreiungsbewegung verhandelt wird (siehe: <https://www.heise.de/tp/features/Europaeischer-Gerichtshof-PKK-Verfahren-beginnt-heute-4024794.html?seite=all>).

Die Reichweite des § 278c wurde im Übrigen erst per 1.9.2017 insofern erweitert, als seit damals gemäß Abs. 1 Z 2 auch *leichte* Körperverletzungen zur Verwirklichung ausreichen.



Dies geschah, obwohl in den ursprünglichen Gesetzesmaterialien noch die Meinung vertreten worden war, dass „kein praktischer Fall denkbar“ sei, „in dem eine („leichte“) Körperverletzung nach § 83 StGB geeignet sein könnte, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen.“

([https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/II\\_01166/fname\\_000784.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/II_01166/fname_000784.pdf), Seite 38).

Dies dürfte für *eine* leichte Körperverletzung stimmen, so nicht zum Beispiel ein Öl fördernder Scheich Ziel der leichten Körperverletzung ist und in der Folge die Geschäftsbeziehungen zu Österreich abbricht.

Allerdings könnten mehrere leichte Körperverletzungen, die sich beispielsweise in wiederholten Demonstrationen gegen die Ansiedlung eines Gentechnik-Konzerns ereignen, dazu führen, dass der umstrittene Konzern wegen der gewalttätigen Auseinandersetzungen keine Niederlassung in Österreich eröffnet.

Auch ein organisierter Streik könnte insofern als terroristische Aktivität gedeutet werden, als man ihn als schwere Nötigung auffassen könnte, mittels der Drohung der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz der bestreikten Unternehmen, falls den Forderungen der Arbeitnehmer\*innen nicht nahekommen werden sollte. In solchen Konstellationen kann der dadurch verursachte finanzielle Schaden rasch in die Höhe klettern.

Nun ist aber noch eine zusätzliche Erweiterung des Tatbestandes des § 278c geplant: Wie in dem Artikel von Lukas Wurz unter dem Titel „Gewerkschaften und NGOs zu Terroristen machen – Das Strafrechtsänderungsgesetz 2018“ aufgezeigt wird

(<http://www.reflektive.at/gewerkschaften-und-ngos-zu-terroristen-machen-das-strafrechtsaenderungsgesetz-2018/>), soll es in Zukunft bereits

Terrorismus sein können, wenn Computersysteme durch bloße Eingabe oder Übermittlung von Daten beeinträchtigt werden, da § 126b StGB in die Liste potentieller terroristischer Straftaten aufgenommen werden soll.

Dadurch könnten aber auch NGOs oder Gewerkschaften in die Nähe des Terrorismus gerückt werden. Als Beispiel für tatbestandsmäßiges Verhalten nennt Wurz die Aufforderung, zu einem bestimmten Zeitpunkt massenhaft die Kontaktformulare von Unternehmen oder Behörden zu nutzen (um etwa gegen bestimmte Geschäftspraktiken oder eine politische Maßnahme zu protestieren). Dass dies Störungen auslösen könne, habe das Innenministerium vorexerziert, als wenige tausend Unterzeichner\*innen des Frauenvolksbegehrens am 13. Februar 2018 die Systeme des Innenministeriums zum Absturz gebracht hätten. Das Chaos habe sich mit dem Beginn des „Don‘t-smoke“-Volksbegehrens weiter vergrößert. Dieses Beispiel zeige, wie schnell durch eine vergleichbare Aktion ein Schaden von zumindest 300.000 Euro entstehen könne. Das könne aus einer Anfragebeantwortung des Innenministers geschlossen werden.

Besonders problematisch wäre die Ausweitung der in § 278c StGB enthaltenen Definition „terroristischer Straftaten“ deshalb, weil von einigen anderen Bestimmungen auf diese Definition verwiesen wird.



**Alleine durch den Verweis in § 278b kommt jeder Ausweitung von § 278c sehr große Bedeutung zu!**

Der Tatbestand, der sehr hohe Strafdrohungen vorsieht lautet wie folgt:

**Terroristische Vereinigung**

**§ 278b.** (1) Wer eine terroristische Vereinigung (Abs. 3) anführt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Wer eine terroristische Vereinigung anführt, die sich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten (§ 278c Abs. 1) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d) beschränkt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer sich als Mitglied (§ 278 Abs. 3) an einer terroristischen Vereinigung beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Eine terroristische Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten (§ 278c) ausgeführt werden oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d) betrieben wird.

§ 278b Abs 3 StGB ist so weit formuliert, dass künftig schon nach Abs 2 dieser Strafbestimmung strafbar sein könnte, wer als Mitglied in einer NGO mitwirkt, die zu einer zeitlich abgestimmten Protestaktion mittels Dateneingabe auf einer Website aufruft.

- 3) Da künftig auch **§ 278d StGB** auf § 278c verweisen soll, würde sich durch die oben erwähnten geplanten Ausweitungen des § 278c StGB auch der Anwendungsbereich des § 278d StGB entsprechend erweitern, sodass etwa Spendensammeln für Freiheitskämpfer\*innen zu einer Strafbarkeit wegen Terrorismusfinanzierung führen könnte!

Das sollte nicht im Interesse des österreichischen Gesetzgebers sein!

Ich hoffe daher sehr, dass insbesondere von der Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 278c StGB Abstand genommen wird!

Mit freundlichen Grüßen,

*Dr. Katharina Beclin*

**Ass.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Katharina Beclin**  
**Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien**